Basel, den 23. Juli 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 30

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Die Kartelle in der schweizerischen Lebensmittelproduktion.

Die Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat sich die Aufgabe gestellt, das Kartellwesen in der Schweiz zu untersuchen. Vor Jahresfrist wurden die ersten Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlicht, welche die Wirtschaftszweige Steine und Erden, Holz und Glas, Papier und Pappe betraf. Das kürzlich erschienene zweite Heft ist für die Genossenschaftsbewegung von besonderem Interesse; denn es behandelt die Kartelle und kartellartigen Abmachungen in der Lebens- und Genussmittelindustrie, im Bekleidungsgewerbe und in der Konfektion sowie in den Wirtschaftszweigen Leder, Kautschuk, Bodenbeläge.

Als Kartelle werden von der Preisbildungskommission jene Organisationen betrachtet, die entstehen, «wenn Unternehmer gleicher oder sich ergänzender Branchen auf vertraglichem Wege Bindungen eingehen, die den Zweck haben, die Preisbildung direkt oder indirekt im Sinne einer absoluten oder relativen Besserung des Ertrages zu beeinflussen». Die Erreichung dieses Zieles kann auf verschiedenem Wege versucht werden, und je nachdem spricht man von Preis-, Konditionen-, Kontingents- oder Gebietskartell. Diese verschiedenen Kartellformen können miteinander verbunden werden, und es entstehen dann Kartelle höherer Ordnung. Allerdings sagt die formale Organisation noch nichts aus über die Wirksamkeit der Abmachungen. In der schweizerischen Wirtschaft gibt es verschiedene Beispiele dafür, dass hochorganisierte Kartelle versagen können, während manchmal lose Vereinbarungen den Zweck der Ertragsverbesserung besser als eigentliche Kartelle erreichen.

Wir lassen nachstehend eine summarische Zusammenfassung der Arbeit der Preisbildungskommission folgen, soweit sie die Kartelle in der Lebensmittelbranche (ohne Urproduktion) betrifft:

A. Müllerei.

1. Der Verband Schweizerischer Müller und die regionalen Müllerkartelle.

Der Verband Schweizerischer Müller (V. Sch. M.) bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der schweizerischen Mühlenindustrie und besitzt an sich nicht Kartellcharakter. Er kann nicht direkt in die Produktions- und Absatzverhältnisse der Mitglieder eingreifen. Dagegen bestehen eine Anzahl regionaler Verbände, denen Kartellcharakter zukommt. Obwohl mit dem V. Sch. M. in enger Beziehung, sind diese Regionalverbände selbständige Organisationen.

Von rund 330 in Frage kommenden Handelsmühlen gehören dem Verband Schweizerischer Müller rund 100 an. Die Grenzmühlen haben sich vom Verbande losgesagt; ihre Interessen vertritt die Basler Mühlenvereinigung, bzw. ihr Nachfolger, der «Mühlenverband der Nordwestschweiz». Als separate Organisation besteht sodann seit einiger Zeit der «Verband Schweizerischer Klein- und Mittelmühlen». Dieser hat keinen Kartellcharakter, sondern will lediglich die Interessen der kleinen und mittleren gegen die grossen Mühlen wahren. Die Aufteilung der Organisation in mehrere Gruppen erklärt sich aus der verschiedenen Lagerung der Interessen der schweizerischen Müllerei infolge der Ungleichheit der Betriebsgrössen. Die 100 Mitglieder des V. Sch. M. vertreten ca. 68% der gesamten schweizerischen Mehl- und Griessproduktion. Als wichtigster Aussenseiter wird die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine empfunden.

Im Verbandsgebiet des V. Sch. M. bestehen 7 regionale Müllerkartelle. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Verbänden mit blosser Preiskonvention und Verbänden mit Kontingentierung. Reine Preis- oder Preis- und Konditionenkartelle bieten keine Dauergarantie für befriedigende Preishaltung; nur die westschweizerischen Regionalverbände besitzen lediglich eine Preiskonvention. Die Kontingentierung fehlt sodann im St. Galler Oberland und in den Kantonen Glarus und Graubünden. Die übrigen Regionalverbände (Ostschweiz. Müllerverband, Mühlenvereinigung Innerschweiz-Zürich, Mühlengenossenschaft Bern, Mühlenverband der Nordwestschweiz, Associazione dei Mugnai Ticinesi) besitzen eine Kontingentierungsordnung, durch die der Mehlausstoss der einzelnen Mühlen festgesetzt wird. Bei Kontingentsüberschrei-

tungen sind Abgaben zu entrichten an den Verband. Diese Mehlausstoss-Kontingentierung spielt vom Kartellstandpunkt aus einwandfrei. Neben der Kontingentierung besteht auch eine Preis- und Konditionenkonvention.

2. Die Organisation der schweizerischen Hartweizenmüllerei.

Auf gesamtschweizerischem Gebiete bilden die Hartweizenmühlen, soweit sie dem Verband Schweizerischer Müller angehören, einen Teil dieses letzteren und besitzen innerhalb des Verbandes nur eine ganz lockere Organisation, die sich mit allgemeinen Fragen der Hartweizenmüllerei befasst. An regionalen Hartweizenverbänden besteht nur eine einzige geschlossene Organisation, der «Ostschweizerische Hartweizenmüllerverband». Dieser hat unter seinen Mitgliedern eine Absatzkontingentierung durchgeführt mit erheblichen Abgaben bei Überlieferungen. Ausserdem setzt der Verband die Kochgriess- und Dunstpreise fest, die für alle Mitglieder im Sinne von Minimalpreisen verbindlich sind.

3. Der Verband Schweizerischer Kundenmüller.

Dieser Verband zählt rund 300 Mitglieder und kann einheitliche Mahllöhne festsetzen; er hat Kartellcharakter, da er diese Preise für die Mitglieder verbindlich erklärt. Die Aufsicht wird von den Regionalverbänden durchgeführt. Die Preisinnehaltung variiert nach Gegenden.

4. Die Union Suisse des Moulins Agricoles.

Diese Genossenschaft vereinigt in sich landwirtschaftliche Mühlen und Mühlengenossenschaften der Westschweiz, die sich damit befassen, das ihnen von ihren Genossenschaftern (den Bauern) gelieferte Getreide zu vermahlen. Neben dieser Kundenmüllerei betreiben die Mitglieder der Union meist auch Handelsmüllerei und befassen sich ausserdem mit dem Futtermittelhandel. Die Union hat weder Preise noch Verkaufsbedingungen reglementiert, sucht jedoch zu verhindern, dass der Mahllohn unter ein gewisses Minimum sinkt.

5. Der Ostschweizerische Mais- und Futterwaren-Müller-Verband.

Es besteht keine Zwangsgewalt gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Preise und anderer Konditionen. Dagegen gibt die Verbandsleitung regelmässig Mitteilungen, Richtlinien und Preiskalkulationen heraus.

6. Der Verband der Fabrikanten von Geflügelfutter beschränkt sich auch darauf, seinen Mitgliedern von Fall zu Fall Richtpreise bekanntzugeben. Sanktionen bestehen keine, und die Mitglieder sind unter sich scharfe Konkurrenten.

B. Bäckerei, Konditorei, Teigwarenfabrikation, Schokolade-Industrie.

1. Schweizerischer Bäcker- und Konditorenverband.

Der Verband zählt rund 6000 Mitglieder. Die Aufgaben, die er sich stellt, umfassen das gesamte Interessengebiet der Bäckerschaft. Die eigentliche Kartelltätigkeit liegt nicht bei dieser Organisation, sondern bei den einzelnen Sektionen und Kantonalverbänden, welche die Verkaufspreise für Brot und eventuell auch für Kleinwaren festsetzen. Schweizerisch ist dagegen das sogenannte Kaufbuch, das in rechtlicher Beziehung die vorbehaltene schriftliche Form des Kaufabschlusses für Mehl ist. Die näheren Bedingungen werden durch regional abgeschlossene Interessengemeinschaftsverträge zwischen Müllern und Bäckern festgesetzt. Seitens der Bäcker wird ein schweizerischer Vertrag erstrebt; er scheiterte jedoch bisher an der nichteinheitlichen Organisation der Müller.

Nach den Angaben des Bäckerverbandes besitzt dieses Kaufbuch, seitdem die Brotpreise durch den Bund festgesetzt und durch die Kantone überwacht werden, nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Was die Aussenseiterbekämpfung anbelange, könne heute durch Boykott nicht mehr viel erreicht werden, da die Boykottierten immer wieder von irgendeiner Seite Mehl erhalten.

2. Der Schweizerische Konditoren-Verband stellt lediglich Richtpreise auf. Der Verband hat eine Einkaufsgenossenschaft gegründet, und die Mitglieder sind moralisch verpflichtet, möglichst alle Waren bei dieser Genossenschaft zu beziehen.

3. Der Verband Schweizerischer Biskuits- und Zuckerwarenfabrikanten hat u. a. zum Zweck, unrationelle Verkaufspreise zu bekämpfen. Für den Artikel Konfiserie besteht eine Konfiserie-Preisliste, deren Innehaltung jedoch zu wünschen übrig lasse. Formell handelt es sich also um ein Kartell; materiell ist es jedoch nur beschränkt wirksam. Das gleiche gilt für den Artikel Biskuits, wo ebenfalls eine Preis- und Konditionenregelung vorhanden ist, die nicht befriedigend eingehalten wird. Hier sei vor allem die Aussenseiterkonkurrenz des V. S. K., der Bäcker, der Migros usw. zu spüren.

4. Der Verband Schweizerischer Teigwarenfabrikanten.

Der Teigwarenverband, früher ein hochorganisiertes und wirksames Kartell, kann gegenwärtig in preislicher Hinsicht nur noch als kartellartige Organisation betrachtet werden. Es existiert im Verband keine vertragliche Preisbindung und somit auch keine Schiedsgerichts- und Sanktionenordnung. Dagegen besteht gegenwärtig eine Preisvereinbarung auf freiwilliger Basis, ohne Sanktionen. Sie bezieht sich auf die gangbarsten Sorten, wogegen ausgesprochene Spezialqualitäten davon nicht berührt werden. Neben dieser Preisliste besteht ein Regulativ über Lieferungsbedingungen, Rabatte, Vergütungen und so weiter.

Seit einiger Zeit liegen die Verhältnisse so, dass durch behördliche Massnahmen die Preisorganisation in der Teigwarenfabrikation einer Regelung durch Zwangskartell nahekommt. Nach der Abwertung des Frankens setzte die Preiskontrollstelle des Volkswirtschaftsdepartementes maximale Fabrikpreise fest, die sie vom Standpunkte der Produktionsregelung aus auch als Mindestpreise betrachtet. Dazu kam die Festsetzung von Maximal-Rabatten.

5. Die Organisation der schweizerischen Schokolade-industrie.

Dem Verband schweizerischer Schokoladefabrikanten gehören die meisten schweizerischen Fabrikanten an. Er stellt heute eine lose Vereinigung dar. Wichtiger ist die sog. «Convention Chocolatière Suisse». Diese Konvention bildet sich aus Mitgliedern des Verbandes schweiz. Schokoladefabrikanten. Sie bezweckt mit ihren Verkaufsbedingungen und ihrem Minimaltarif eine strenge und wohlaufgebaute Preis- und Konditionenregelung. Dieses seit mehr als 20 Jahren bestehende Kartell hat in dieser Zeit ein ausseror-

deutlich durchdachtes und auf langer Erfahrung beruhendes Preisgebäude aufgestellt und durchgehalten. Im allgemeinen Minimaltarif werden die verschiedenen Schokoladepositionen eingehend und genau umschrieben und preisgebunden. Die Bestimmungen der Konvention werden gegen Übertretungen durch eine Konventionalstrafordnung geschützt. Die Einhaltung der Konventionsverpflichtungen, der Preise sowohl wie der Konditionen, ist nach Aussage der Kartellinstanzen sehr befriedigend. Trotz sehr beachtlicher Aussenseiter gehören die Abreden der Schokoladekonvention zu den bestgehaltenen.

C. Metzgerei, Fleischwarenfabrikation, Konservenindustrie, Speisefett- und Ölfabrikation, Sauerkrautfabrikation.

1. Verband Schweizer Metzgermeister.

Der schweizerische Verband ist lediglich ein Berufsverband, dem kein Kartellcharakter zukommt. Anders verhält es sich mit den örtlichen und kantonalen Verbänden. Diese setzen die Preise fest, aber nur für die gangbarsten Fleischsorten und Wurstwaren. Der schweizerische Verband erfasst die Preise monatlich durch seine Statistik und veröffentlicht sie in der Metzgerzeitung. Dabei soll es sich nicht um die Publikation von Richtpreisen, sondern lediglich um eine Marktberichterstattung handeln. Die Preisfestsetzungen der Zweigverbände sind ungleich streng. Nach Angaben des Verbandes Schweizer Metzgermeister handelt es sich gewöhnlich mehr um Richtpreise. Trotzdem vermögen sie auf die Preisbildung im allgemeinen und auf die Höhe der örtlichen Fleischpreise wesentlichen Einfluss auszuüben.

2. Vereinigung Schweizerischer Fleischwarenfabrikanten.

Deren Mitglieder sind entweder Metzgerfirmen oder Konservenfabriken. Die Mitgliederversammlung kann Preisbeschlüsse fassen, die für alle Mitglieder verbindlich sind, jedoch höchstens für die Dauer eines Monats gelten. In der Praxis handelt es sich bis jetzt nur um die Festsetzung von Richtpreisen für Dosenschinken. Für andere Fleischwaren werden keine Preise aufgestellt. Die Aussenseiterkonkurrenz ist bedeutend.

3. Verband Schweizerischer Konservenfabriken.

Die bisherige Tätigkeit dieses Verbandes bestand ausschliesslich in der Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Zwischen den Fabriken Lenzburg und Rorschach bestehen gewisse Preis- und Konditionenabmachungen. Sonst sind keine Preis- und Konditionenbedingungen da. Lenzburg ist freilich bezüglich der Preise führend.

4. Speisefett- und Speiseölindustrie.

Bis zum Weltkrieg wurden in der Schweiz fast ausschliesslich animalische Kochfette und Margarine erzeugt. Während des Krieges wurden unter dem Druck der Ernährungs- und Einfuhrschwierigkeiten zwei Ölfabriken gegründet, die «Öl- und Fettwerke Sais» und die «Astra-Fett- und Ölwerke A. G.». Von da an wurden auch in der Schweiz in vermehrtem Maße pflanzliche Speisefette erzeugt. Beide Gründungen gingen auf ausländische Initiative zurück. Bis 1933 bestand als einzige Organisation der «Verband schweizerischer Margarine- und Kochfettfabrikanten». Auch die beiden neu gegründeten Ölfabriken traten ihm bei, so dass sein Name nicht mehr genau stimmt.

Bei der 1927 notwendigen Sanierung der «Astra» wurde das Kapital der neuen «Astra» gezeichnet vom «Verband Schweiz. Margarine- und Kochfettfabrikanten» und von den einzelnen Verbandsfabriken, darunter auch der «Sais». Da die «Sais» zur Georg-Schlicht-Gruppe in Aussig gehört und diese wiederum als Teilgebilde der Unilever zu betrachten ist, wurde die «Astra» auf diesem Wege mehr oder weniger direkt mit dem internationalen Fett- und Seifenkonzern verknüpft. In der Folge sind über die «Sais» auch einige andere Verbandsfabriken zum internationalen Fett- und Seifenkonzern in ein mehr oder weniger enges Verhältnis getreten. Das führte schliesslich 1933 zum Austritt verschiedener Firmen aus dem Verband und zu deren Zusammenschluss in der «Vereinigung trustfreier Schweizerischer Speisefettfabrikanten». Der «Vereinigung» sind vorwiegend Margarinefabriken angeschlossen, dem «Verband» neben den beiden Öl- und Fettfabriken verschiedene Speisefett- und Margarinefabriken. Ausser den in diesen beiden Organisationen zusammengeschlossenen Fabriken gibt es noch eine grössere Anzahl von (meist kleineren) Aussenseiterfirmen.

Im «Verband Schweizerischer Margarine- und Kochfettfabrikanten» wird periodisch der Abgabepreis der Fabriken an den Grossisten, der Preis für den Detaillisten und der Konsumentenpreis für Öl festgesetzt, im Einvernehmen mit den Hauptabnehmerorganisationen. Diese Konvention arbeite ohne grosse äussere Formalitäten kartellmässig befriedigend. Die Preiskonvention für Speisefette und Margarine geht über den Rahmen des «Verbandes» hinaus und umfasst auch die Mitglieder der «Vereinigung» und weitere Fabrikanten; es besteht kein Vertrag, sondern die Fabrikanten treten periodisch zusammen, um die Preise festzusetzen.

Die «Vereinigung trustfreier Schweizerischer Speisefettfabrikanten» ist selber nicht als Kartell anzusprechen. Durch die oben erwähnte zeitweilige Teilnahme an der Preiskonvention für Speisefette und für Margarine ist sie jedoch Partnerin an einem Kartell geworden.

5. Die Vereinigung Schweizerischer Sauerkrautfabrikanten

setzt jeweils die Preise fest für die durch die Mitglieder fabrizierten Produkte. Diese sind nach Statut verbindlich. Trotzdem darf in Konkurrenz mit Aussenseitern — die Kartellfabrikanten klagen über ein bedeutendes Aussenseitertum — frei geliefert werden. Neben den Preisen sucht die Vereinigung auch die Konditionen zu regeln. Mit den grossen Einkaufsgenossenschaften, wie V. S. K., Usego usw., bestehen Sonderabmachungen.

* * *

Schon nach der ersten Publikation der Preisbildungskommission gewann man den Eindruck, dass die Kartellierung in der schweizerischen Wirtschaft viel weiter fortgeschritten ist, als üblicherweise angenommen wird. Das zweite Heft verstärkt diese Ansicht noch. Gerade die Lebensmittel- und Genussmittelbranche ist stark mit Kartellen, zum Teil hochorganisierten, durchsetzt. Um so wichtiger wird die genossenschaftliche Eigenproduktion, der es auch in der Schweiz schon in verschiedenen Fällen gelungen ist, festgestellten Missbräuchen mit Erfolg entgegenzutreten. L.

40 Jahre Hangya.

Kürzlich ist die Gründung der Hangya, die 40 Jahre alt geworden ist, unter reger Anteilnahme des In- und Auslandes in eindrücklicher Weise gefeiert worden. Der Jubiläumskongress dieser sich prächtig entwickelnden ungarischen Genossenschaftszentrale vereinigte in Budapest 14,000 Genossenschaftsmitglieder. Eine ganze Reihe befreundeter Genossenschaftsverbände des Auslandes liessen sich durch besondere Delegationen vertreten. Auch der Internationale Genossenschaftsbund nahm an dem festlichen Anlass durch seinen Generalsekretär, Herrn May, teil.

Die imposante Beteiligung der Mitglieder an den Feierlichkeiten.

Zu den Pionieren der Hangya gehören in erster Linie Graf Alexander Károlyi, Stefan Bernát und Präsident Elemér Balogh. Als Nachfolger von Herrn Elemér Balogh steht heute Generaldirektor Dr. Friedrich Wünscher an der Spitze der Aufbauarbeit. Zu den Haupterfolgen der Hangya gehören die Anbahnung der Verbindungen zwischen Produzenten und Konsumenten und die Sicherung von Exportmöglichkeiten für die Kleinlandwirte. Die Hangya hat in jeder Beziehung darnach getrachtet, das Schicksal der Dorfbevölkerung zu verbessern.

Sie beschäftigt ungefähr 10,000 Angestellte.

Für ihre Verdienste um das ungarische Genossenschaftswesen wurden Präsident Elemér Balogh und Vizepräsident Dr. Dömötör mit der genossenschaftlichen Goldmedaille ausgezeichnet. Im Rahmen der Feierlichkeiten ergriff auch der ungarische Ministerpräsident B. v. Imrédy, der mit weiteren leitenden Persönlichkeiten als Gast am Kongress teilnahm, das Wort zu einer Ansprache, die ihm den brausenden, nicht enden wollenden Beifall der anwesenden 14,000 Personen sicherte.

Ministerpräsident B. v. Imrédy führte aus:

«Es ist mir selten eine angenehmere Aufgabe zuteil geworden, als heute, wo ich anlässlich des 40jährigen Bestehens der Hangya-Genossenschaftszentrale der in dieser vereinigten mächtigen genossenschaftlichen Armee die Grüsse der königlich-ungarischen Regierung übermitteln kann.

Ich bin nicht gekommen, um eine programmatische Rede zu halten; dazu ist hier nicht der Platz. Ich kam hierher, um jener Sympathie Ausdruck zu verleihen, die alle Mitglieder der ungarischen Regierung für die genossenschaftliche Idee und ihre Träger haben, und um die Achtung kundzutun, die jeder aufbauenden Arbeit zukommt. Jene Arbeit, mit welcher Sie sich befassen, ist eine aufbauende Tätigkeit, sie reisst nicht das Haus anderer nieder, sondern baut das eigene auf. Dieses Heer atmet nicht die Luft vor anderen weg, sondern bietet zehntausenden und hunderttausenden kleinen Leuten Gelegenheit zum Einatmen frischer Luft und will ihnen zu Kraft, Gesundheit und Emporkommen verhelfen.

Denjenigen, welche diese Arbeit und die ihr durch die ungarische Regierung stets gewährte Unterstützung mit scheelen Augen betrachten, möchte ich sagen, dass sie sich irren und nicht im Recht sind. Sogar von ihrem eigenen Gesichtspunkt aus sind sie im Unrecht; denn die wirtschaftliche Erstarkung, die aus genossenschaftlicher Tätigkeit fliesst, kommt nicht nur den unmittelbar Interessierten zugute, sondern verteilt sich auf das ganze ungarische Wirtschaftsleben, gibt mehr Arbeit und Arbeitsmöglichkeit dem Handwerker, dem Fabrikarbeiter und der Jugend der Intelligenz. Diese Arbeit führt zur Stärkung der Kaufkraft, belebt den Wirtschaftsverkehr. In solchen wirtschaftlichen Verhältnissen kommt auch der redliche und anständige ungarische Kaufmann reichlich auf seine Rechnung.

Im Hinblick auf solche Auswirkungen der genossenschaftlichen Arbeit darf man sich nicht wundern, dass die ungarischen Regierungen und auch jene Regierung, an deren Spitze ich stehe, diese Tätigkeit unterstützen und auch künftig unterstützen werden.

Bevor ich von diesem Heer Abschied nehme, bitte ich um Gottes Segen für dieses Werk. Vergessen Sie es nie, dass sich die genossenschaftliche Idee aus dem Gedanken der Selbsthilfe und der Solidarität nährt: einer für alle und alle für einen.



Ministerpräsident B. v. Imrédy und die leitenden Persönlichkeiten als Gäste beim Kongress.

Wenn ich hier dieses mächtig grosse Heer, die vielen ehrlichen, beseelten Gesichter sehe, kehre ich zu meiner Arbeit mit jener ruhigen Überzeugung zurück, dass all dies nicht nur eine Hoffnung bleibt, sondern auch zur Wirklichkeit wird, und dass wir dann das Blühen der sich auf ihre eigene Kraft stützenden mächtigen Genossenschaften erleben werden.»

Den Freunden in Ungarn wünscht die schweizerische Genossenschaftsbewegung auch für die weitere Zukunft reiche Erfolge.

Die Genossenschaftlichen Studienzirkel der deutschen Schweiz im Winter 1937/38.

Die Erhebung, über deren Ergebnisse wir hier berichten, erstreckt sich nur über die Zeit bis und mit dem 16. April. Sie berücksichtigt demzufolge z. B. nicht die Zusammenkünfte, die nach diesem Zeitpunkte stattfanden, und auch nicht die — soweit sich feststellen lässt 3 — Zirkel, die erst nach diesem Datum ihre Tätigkeit aufnahmen.

Im ganzen waren innerhalb des deutschen Sprachgebietes während des Winters 1937/38 in 55 Verbandsvereinen 95 Zirkel tätig. Gegenüber dem Winter 1936/37, der 40 Zirkel in 24 Verbandsvereinen aufzuweisen hatte, bedeutet das eine Zunahme von 31 Vereinen und 55 Zirkeln. 9 Zirkel, die 1936/37 gewirkt hatten, nahmen 1937/38 aus diesen oder jenen Gründen ihre Tätigkeit nicht wieder auf. Von den 95 Zirkeln des Winters 1937/38 stellen somit 31 Rekonstituierungen schon vorher tätig gewesener Zirkel und 64 Neugründungen dar. Die 55 Vereine mit Zirkeln und 95 Zirkel und vergleichsweise die 24 Vereine und 40 Zirkel des Winters 1936/37 verteilen sich auf die einzelnen Kreisverbände, wie folgt:

	Vereine		Zirkel	
	1937/38	1936/37	1937/38	1936/37
Kreisverband IIIa . .	17	3	24	3
» IIIb . .	—	—	—	—
» IV . . .	4	1	21	13
» V . . .	7	3	10	4
» VI . . .	4	2	7	2
» VII . .	13	5	20	7
» VIII . .	6	6	9	7
» IXa . .	3	3	3	3
» IXb . .	1	1	1	1
	55	24	95	40

Fasst man die Kreisverbände in grössere Einheiten zusammen, so wird man feststellen, dass der ganze erzielte Fortschritt auf die Vereine der deutschsprachigen West- (Kreisverbände IIIa, IIIb und IV) und Zentralschweiz (Kreisverbände V, VI und VII) entfällt, währenddem die Ostschweiz (Kreisverbände VIII, IXa und IXb) den schon im Winter 1936/37 erreichten Stand nur knapp gehalten hat. Die Zahl der Zirkel je Verein bzw. je Einzugsgebiet eines Vereins war:

18 in 1 Falle (Basel)
6 in 1 Falle (Thun-Steffisburg)
4 in 1 Falle (Wetzikon, Zch.)
3 in 1 Falle (Erstfeld)
2 in 13 Fällen und
1 in 38 Fällen.

Ueber die Stellung der Leiter innerhalb der Genossenschaften stellten wir keine besondere Frage, doch lässt sich leicht feststellen, dass es sich zum grossen Teile um Behördemitglieder oder Angestellte handelt.

Die Aufnahme der Tätigkeit entfällt in den Monat

Oktober 1937 . . . . bei 22 Zirkeln
November 1937 . . . . bei 19 »
Dezember 1937 . . . . bei 6 »
Januar 1938 . . . . . bei 36 »
Februar 1938 . . . . bei 11 »
März 1938 . . . . . bei 1 Zirkel.

Sie verteilt sich demnach ziemlich genau je zur Hälfte auf die Zeit vor und nach Neujahr. Verschiedene der erst nach Neujahr gegründeten Zirkel mussten ihre Arbeit abbrechen, ohne das Programm bis zu Ende geführt zu haben. Dagegen gelang es andern, das ganze Programm zu behandeln, ohne die Tätigkeit auf die Frühlingsmonate, die im allgemeinen für Studienzirkelarbeit nicht mehr besonders günstig sind, ausdehnen zu müssen.

64 Zirkel behandelten Programm I (Die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm), 28 Programm II (Die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten), 2 führten die im Winter 1936/37 aufgenommene Behandlung des Programmes I zu Ende und wandten sich dann dem Studium des Programmes II zu, währenddem 1 Zirkel, die Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen in Basel, wie schon in den beiden vorhergehenden Wintern, ohne ein festes Programm arbeitete.

Nach dem Wochentag, an dem die Diskussionsabende stattfanden, gliedern sich die Zirkel folgendermassen:

Montag . . . . 24 Zirkel
Dienstag . . . . 30 »
Mittwoch . . . . 15 »
Donnerstag . . . . 15 »
Freitag . . . . 8 »
Samstag . . . . 1 »
unregelmässig . . . . . . 2 »

Am populärsten war demnach der Dienstag. In der ersten Wochenhälfte pflegten 69, in der zweiten Wochenhälfte 24 Zirkel zusammenzukommen.

Der Abstand zwischen den einzelnen Diskussionsabenden betrug

8 Tage . . . . . . in 35 Zirkeln
14 Tage . . . . . . in 54 »
1 Monat . . . . . . in 1 Zirkel.

5 Zirkel kamen mehr oder weniger unregelmässig zusammen. Am beliebtesten war somit der vierzehntägige Turnus. Immerhin zogen doch zahlreiche Zirkel eine raschere Wiederholung der Diskussionsabende und damit eine raschere Beendigung des Programmes vor.

Das Versammlungslokal war in 71 Fällen ein Raum, den die Genossenschaft zur Verfügung stellen konnte, in 13 Fällen ein öffentliches Lokal (in Gemeindehaus, Schulhaus usw.), in 11 Fällen ein anderes Lokal, zumeist in einem Restaurant, teilweise immerhin auch hier ohne Trinkzwang.

Bis und mit dem 16. April fanden insgesamt 884 Diskussionsabende (265 im Winter 1936/37 bis und mit 15. April) statt. Die Zahl der Diskussionsabende erreichte

19 . . . . in 1 Zirkel
16 . . . . in 1 »
14 . . . . in 2 Zirkeln
13 . . . . in 2 »
12 . . . . in 9 »
11 . . . . in 11 »
10 . . . . in 25 »
9 . . . . in 12 »
8 . . . . in 8 »
7 . . . . in 12 »
6 . . . . in 6 »
5 . . . . in 3 »
3 . . . . in 3 »

Der Schluss der Diskussionsabende fällt in den Monat:

Dezember 1937 . . . . . . in 1 Falle
Februar 1938 . . . . in 5 Fällen
März 1938 . . . . in 40 »
April 1938 (bis und mit 16.) . in 19 »

30 Zirkel waren am 16. April mit ihren Diskussionen noch nicht zu Ende gekommen. Die Zahl der endgültigen Diskussionsabende dürfte also die bis und mit 16. April festgestellten 884 wesentlich übersteigen und nicht viel unter 1000 bleiben.

(Schluss folgt.)

Ferien sind eine Kraftquelle. Wer Ferien machen kann und darf, der mache sich frei vom Alltäglichen und schaffe Raum für neue Energie, neue Schaffensfreude und neue Begeisterung für die kommende Arbeit.

Doppelte Rückvergütung, Reisen, Freiluftaufführungen und Kinderveranstaltungen am Internationalen Genossenschaftstag.

In Ergänzung zum Bericht über die Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Genossenschaftstages in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» entnehmen wir einer ausführlichen Zusammenstellung über diese Anlässe:

Viele Vereine gewährten ihren Mitgliedern irgendwelche materielle Vorteile, sei es ein kleines Geschenk oder aber, was der weitaus häufigste Fall war, eine den gewöhnlichen Ansatz übersteigende, zumeist doppelte Rückvergütung auf den Einkäufen, die am Internationalen Genossenschaftstag oder auch an einer Reihe von Tagen vor und nach dem Internationalen Genossenschaftstag vorgenommen wurden. Teilweise wurde die Gewährung der doppelten Rückvergütung in den Dienst der Propaganda für besondere Warengruppen, wie Manufakturwaren, Schuhwaren, Haushaltungsartikel oder auch die Eigenmarke Co-op gestellt.

Einige Vereine führten eigentliche Abendunterhaltungen mit Festrede, reichlichem Programm und anschliessend Tanz durch.

Die Genossenschaftlichen Studienzirkel und die Frauengruppen der Société coopérative suisse de consommation de Genève, des drittgrössten Verbandsvereins, und die Konsumgenossenschaft Safenwil organisierten Autoausflüge. In Genf hatte man ursprünglich mit einer Beteiligung gerechnet, die die Miete von zwei Autobussen erforderlich mache. Statt dessen mussten tatsächlich 10 Autobusse aufgeboten werden, und das obschon die Wetteraussichten nicht ganz einwandfrei waren.

In der französischen Schweiz finden in den letzten Jahren in zunehmendem Masse eigentliche Freiluftveranstaltungen Anklang. In dieser Weise gedachten die grossen Verbandsvereine in Lausanne, Neuenburg und Vevey den Internationalen Genossenschaftstag zu feiern. Lausanne konnte auch tatsächlich am 3. Juli, das heisst an dem dem Internationalen Genossenschaftstag folgenden Sonntag, das Freiluftfest durchführen, und zwar bei einer Beteiligung von zwischen 3000 und 4000 Personen. Vevey hatte zum vorneherein die Feier auf später verschoben, da der Internationale Genossenschaftstag dieses Jahr mit dem weltbekannten Narzissenfest zusammenfiel und konnte sich dann auch tatsächlich eines störungslosen Erfolges erfreuen. Dagegen hatten die Genossenschafter von Neuenburg ausgesprochen Pech, indem das Wetter am vorbestimmten Tag eine Abhaltung der Feier absolut verunmöglichte und auch eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich war.

Eine Reihe Verbandsvereine stellte den Internationalen Genossenschaftstag in den Dienst der Kinder. Der A.C.V. beider Basel lud die Kinder seiner Genossenschafter zum Besuch seiner Bäckerei ein. Der Erfolg war durchschlagend. Etwa 4000 Kinder und 1000 Erwachsene leisteten der Einladung Folge, und namentlich die «Warenmuster», die bei dieser Gelegenheit verabfolgt wurden, fanden allgemein riesigen Anklang. Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf führte den Kindern einen Märchenfilm vor. Die Société coopérative de consommation de St-Ursanne et environs versammelte die gesamte Schuljugend des Dorfes zu einem gemeinsamen Imbiss in der Turnhalle. Die Verbandsvereine in Schaffhausen und Weinfelden veranstalteten eigentliche Kinderfeste. An der Feier der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen beteiligten sich nicht weniger als 2200 Kinder. Die Schulen kamen der Genossenschaft insofern entgegen, als sie, mit einer Ausnahme, soweit es nicht schon sowieso der Fall war, den Kindern den Nachmittag freigaben. Der Konsumverein Thun-Steffisburg und Umgebung lud seine Kinder zu einer Rundfahrt auf dem Thuner See ein. Auch hier ergab sich ein Massenaufmarsch von etwa 2500 Kindern, so dass die drei grössten Dampfer der Thunerseeflotte aufgeboten werden mussten. Die Konsumgenossenschaft Worb schliesslich führte die Genossenschaftsjugend, rund 350 Kinder, zu einem Besuch des Tierparkes «Dählhölzli» nach der benachbarten schweizerischen Bundeshauptstadt, Bern.

Die Konsumgenossenschaft Burgdorf verband ihre Abendunterhaltung mit einer Ehrung ihrer Mitglieder, die der Genossenschaft mindestens 25 Jahre angehören.

Verschiedene Tagesfragen.

«Die Genossenschaften sind dem Warenhausbeschluss nicht unterstellt.» Im neuesten Jahresbericht des Verbandes schweizerischer Spezereihändler findet sich in den Ausführungen über den Warenhausbeschluss folgender Passus:

> «Da wir von Anfang an die Ansicht vertraten, die Konsumgenossenschaften sollten dem Beschluss nicht unterstellt werden, war die Grundlage für eine Verständigung vorhanden. Die Genossenschaften sind nun dem Beschluss nicht unterstellt; intern bleibt aber der frühere Zustand bestehen und damit auch die Paritätische Kommission.»

Die «freundliche» Aufnahme, die der letzte Warenhausbeschluss in den Kreisen der Konsumgenossenschaften gefunden hat, dürfte den Berichterstatter des Spezereihändler-Verbandes davon überzeugen, dass man in diesen Kreisen von dieser Art «Nicht-Unterstellung» wenig befriedigt ist. Die Genossenschaften waren mit dem Herrn Zentralpräsidenten, und — wie aus dem Bericht hervorgeht — sogar dem ganzen Speziererverbande ebenfalls von Anfang an der Ansicht, die Konsumgenossenschaften sollten dem Beschluss nicht unterstellt werden. Sie haben jedoch leider anlässlich der entscheidenden Beratungen im Parlament nichts davon verspürt, dass die diesem wichtigen Verbande nahestehenden Parlamentarier (einer der Herren Sekretäre des Spezierverbandes ist Herr Nationalrat Cottier, Lausanne, der sich im Kampf gegen das Genossenschaftswesen besonders eifrig hervortut) zu der gleichen Ansicht gestanden wären und sich für eine tatsächliche Nicht-Unterstellung der Konsumgenossenschaften eingesetzt hätten. Herr Zentralpräsident Lauri und seine Freunde haben bestimmt die Gewissheit, dass eine derart konsequente und loyale Haltung von den im V. S. K. vereinigten Genossenschaften gewürdigt worden wäre.

Genossenschaft und Volk.

(Fortsetzung.)

Radiovortrag von Alt-Ständerat Emil Rudin, Präsident der Verwaltungskommission des Allg. Consumvereins beider Basel (A. C. V.), am Internationalen Genossenschaftstag, 2. Juli 1938.

In den letzten Jahren ist die Stellung der Genossenschaften immer mehr zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung geworden, namentlich zufolge des Umstandes, dass im Verlaufe der langanhaltenden Wirtschaftskrise der Staat sich zu gewissen Eingriffen in die Wirtschaft veranlasst sah. Es sei hier zunächst auf die Erörterungen verwiesen anlässlich des Erlasses des dringlichen Bundesbeschlusses betr. das Verbot der Eröffnung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Verkaufsstellen von Grossunternehmungen des Detailhandels. Es war hier u. a. die Frage zu entscheiden, ob den Konsumgenossenschaften in ihrer Eigenschaft als Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten eine Sonderstellung im Hinblick auf die erwähnte Gesetzgebung einzuräumen sei oder nicht. Im ersten Bundesbeschluss vom Jahre 1933 wurde eine Sonderbehandlung der Selbsthilfegenossenschaften vom Parlament abgelehnt. Bei der erstmaligen Verlängerung des Bundesbeschlusses im Jahre 1935 fand sodann, wohl vor allem unter dem Druck der Genossenschaftskreise des Landes, insofern eine Modifikation des Gesetzes statt, als die Bestimmungen desselben auf solche Organisationen des Detailhandels keine Anwendung finden sollen, die mit den zuständigen Verbänden des Gewerbes Vereinbarungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für Neueröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften abschliessen. Als Ende 1937 der Bundesbeschluss neuerdings für eine weitere Dauer von zwei Jahren verlängert wurde, fand dann eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung Aufnahme, dass die Vorschriften über die Eröffnung neuer und Verlegung bestehender Filialen keine Anwendung auf Detailverkaufsstellen von Selbsthilfegenossenschaften finden, welche vor dem 1. Mai 1935 derartige Verkaufsstellen geführt haben. Dabei war es aber eine Voraussetzung, dass das mit dem Schweiz. Gewerbeverband seinerzeit abgeschlossene Abkommen für die Dauer des neuen Bundesbeschlusses in angepasster Form verlängert werde.

Die Einschränkung der freien Entwicklung der Selbsthilfegenossenschaften wurde von diesen von allem Anfang an als eine Massnahme betrachtet, welche weder vor dem Wortlaut noch vor dem Geist der Verfassung Bestand hat. Auf der andern Seite verlangten die Verbände des privaten Kleinhandels einen Schutz vor der Expansion und Konkurrenz der Grossunternehmungen, worin sie die Hauptursache der im Kleinhandel im Verlauf der Krisenjahre einge-

Braderie. Der Internationale Genossenschaftstag erhält in Biel in neuester Zeit ein Angebinde in Form der sogenannten Braderie der privaten Geschäftsleute. Dieser Anlass soll nun jedes Jahr am ersten Samstag und Sonntag des Monats Juli stattfinden. Es ist dies ein gross aufgezogener Jahrmarkt, an welchem für die Waren durch viel Aufwand von Rhetorik in Begleitung von Musik und Gesang Käufer gesucht werden. Um das Publikum in grosser Zahl anzulocken, findet an beiden Tagen ein Umzug statt, der auch dieses Jahr wieder in seiner Art als sehr schön bezeichnet werden muss. Die gegenwärtige Blumenpracht trägt dazu bei, Auge und Herz zu erfreuen. Andere Vergnügungsanlässe, Spiel und öffentlicher Tanz, helfen mit, die für den Verkauf günstige Stimmung zu schaffen; die Geschäftsleute suchen speziell ihre Ladenhüter loszuwerden. Wenn auch grosser Besuch von auswärts zusätzlichen Verkehr bringt, so ist dafür in den nachfolgenden Wochen doch etwas stiller Geschäftsgang. In diesem Jahr wurde die Braderie zum dritten Mal wiederholt; die Organisation muss als zweckmässig und originell bezeichnet werden. Die Konsumgenossenschaft beteiligt sich nicht daran. hw.

Ausgleichssteuer abgelehnt. Der Landesvorstand des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellten lehnt die Erhebung der Ausgleichssteuer ab, da diese als Teilumsatzsteuer den Konsumenten belaste. Vorgeschlagen wird, für die Arbeitsbeschaffung einen Teil des Abwertungsgewinnes zu verwenden und eine Luxussteuer (Quittungsstempel) einzuführen.

Nur ein entscheidendes Merkmal: Die Leistung. «Der Präsident des deutschen Genossenschaftsverbandes, Dr. von Renteln, hat anlässlich des Verbandstages der Pommerschen Genossenschaften eine beachtliche Aeusserung getan. Dr. von Renteln sprach dem Verbande herzliche Glückwünsche aus. Sein 75jähriges Bestehen beweise die Kraft, die im Genossenschaftswesen liegt, den Nutzen, den es bringe, und die Notwendigkeit seines Daseins, verwurzelt in den praktischen Bedürfnissen unseres Volkes und seiner Wirtschaft. Das gewerbliche Genossenschaftswesen sei keine liberalistische Einrichtung, sondern sei gerade im Gegensatz zum Liberalismus entstanden. Die Genossenschaften seien keineswegs überlebt; er könne versichern, dass an massgebender Stelle niemand daran denke, die bisherige Stellung der Warengenossenschaften auch nur irgendwie zu ändern. Es gebe nur **ein** entscheidendes Merkmal: Die Leistung.» Rundschau, Hamburg.

Kurze Nachrichten

Arbeitsmarkt im Juni. Die Gesamtzahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Stellensuchenden ist von Ende Mai auf Ende Juni um 7450 von 56,100 auf 48,650 zurückgegangen. Von der Gesamtzahl der Stellensuchenden waren rund 11,610 bei vom Bund subventionierten Notstandsarbeiten und rund 790 in Arbeitslagern beschäftigt. Gegenüber dem Monat Juni 1937 beträgt die Verminderung rund 800.

Der schweizerische Aussenhandel im Juni zeigt im Vergleich zum Vorjahresjuni eine Verminderung unseres Güteraustausches mit dem Ausland um 29.5 auf 232.3 Millionen Franken. Die Einfuhr weist einen Wertbetrag von 131 Millionen Franken auf und ist damit um 23.7 Millionen Franken zurückgegangen. Die Ausfuhr verzeichnet eine Abnahme um 5.8 Millionen auf 101.3 Millionen Franken.

Der Fremdenverkehr im Mai 1938 hat gegenüber dem Vorjahresmai einen leichten Rückgang zu verzeichnen. Es wurden in 6300 Gaststätten mit 137,000 Fremdenbetten 229,000 Ankünfte (im Vorjahr 271,000) und 941,000 (im Vorjahr 972,000) Uebernachtungen gebucht. Dieser Rückgang darf darauf zurückgeführt werden, dass die Pfingstfeiertage letztes Jahr in den Mai und dieses Jahr in den Juni fielen.

Aus der Praxis

Briefe an ein Büro.

Fünfter Brief: an den Chef.

Schon seit vierzehn Tagen trage ich die Notizen für diesen Brief mit mir herum, das heisst während der ganzen Ferienreise, von der ich soeben zurückkomme. Aber wie es mit so manchen guten Vorsätzen in den Ferien geschieht: der Brief blieb ungeschrieben.

Nun will ich aber das Versäumte sofort nachholen: es soll diesmal nämlich eine besondere Art von Ferienbrief werden, und den sollten Sie erhalten, solange das Thema noch aktuell ist.

Wenn ich es mir übrigens nachträglich überlege, so finde ich es ganz vernünftig, dass ich den Brief nicht in meinen Ferien geschrieben habe. Bitte nehmen Sie es mir nicht übel, aber es wäre schade für die Zeit gewesen. Ferienzeit ist mindestens so kostbar wie die Arbeitszeit (schon weil sie kürzer ist), und man soll sehr haushälterisch mit ihr umgehen. Ich habe die Beobachtung gemacht, dass den meisten Menschen die Bedeutung ihrer Ferienzeit gar nicht recht bewusst ist, und dass ihnen gewöhnlich nichts Gescheiteres einfällt, als sie mit Arbeiten auszufüllen, die während der normalen Arbeitszeit liegen geblieben sind.

---

tretenen Notlage zu erblicken glaubten. Wohl hat auch der private Detailhandel sich den genossenschaftlichen Zusammenschluss ebenfalls zunutze gemacht, indem er durch Schaffung von Einkaufsgenossenschaften sich grösstmögliche Vorteile im gemeinsamen Einkauf zu sichern trachtet. Das Übel für die unbefriedigende Lage im Kleinhandel ist aber zweifellos in der starken Übersetzung dieses Erwerbszweiges zu suchen, dem auch das Warenhaus- und Filialverbot keinerlei Grenzen setzte. Die bisherigen Feststellungen scheinen auch der vorausgesagten Entwicklung recht zu geben, dass dieser Gesetzeserlass den bestehenden Grossunternehmungen des Detailhandels keine sichtbare Beeinträchtigung brachte, sondern sie vielmehr in gewissem Sinne vor einer weitern Konkurrenz durch ähnliche Unternehmungen schützt und ihnen eine nicht zu unterschätzende innere Konsolidierung und rege äussere Wirksamkeit erlaubt.

Unter diesen Umständen wird die Revision der Wirtschaftsgesetzgebung des Bundes eine ausserordentlich wichtige Aufgabe zu lösen und speziell die Überführung der Noterlasse in das ordentliche Recht vorzubereiten haben. Die Form, in der das geschieht, dürfte die breite Öffentlichkeit noch sehr stark beschäftigen. Wiederum wird es sich dabei um die Betonung der besonderen Stellung der Selbsthilfegenossenschaften handeln müssen. Dem Bund soll das Recht zugesprochen werden, im Rahmen der Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft und unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit Bestimmungen aufzustellen und Massnahmen zu ergreifen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige. Ebenso soll der Bund, wenn das «Gesamtinteresse es rechtfertigt», nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften erlassen können zum Schutze wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Ist im Vorbehalt des «Gesamtinteresses» genügend Sicherheit dafür vorhanden, dass das Interesse der Verbraucher und ihrer genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen bei Erlass bundesrechtlicher Vorschriften gewahrt wird? Aus den parlamentarischen Diskussionen kann der Schluss gezogen werden, dass manche massgebenden Wirtschaftskreise von den neuen Verfassungsbestimmungen vor allem einen Schutz der Produktionsinteressen erhoffen, der unter Umständen verwirklicht werden müsse auf Kosten und zu Lasten der Konsumentenschaft. Würdigt man aber die Schicksalsgemeinschaft unseres gesamten Volkes auch in den wirtschaftlichen Belangen, wird man wünschen müssen, dass die neue verfassungsrechtliche Ordnung nicht einseitig nur die Interessen des einen Volksteiles wahrnimmt, um in gleichem Maße die Interessen eines andern Volksteiles zu vernachlässigen. Wer der Verständigung der verschiedenen Interessenkreise dienen will, wird ernstlich erhoffen, dass eine Lösung des Verfassungstextes gefunden werde, welche bei Massnahmen des Bundes, die in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit getroffen werden, nicht nur die Interessen der Produktion wahrnimmt, sondern auch Rück-

Sicher haben Sie schon in den Ferienhotels Leute gesehen, die sich die Post nachschicken lassen und sie mit sorgenvoller Miene studieren oder die beim Frühstück gleich die Börsenkurse in der Zeitung nachsehen oder gar Stösse von Akten zu ihrem Liegestuhl schleppen. Ich habe immer das Gefühl gehabt, dass diese Leute ihre Ferien nicht richtig ausnutzen.

Ferien sind nicht zum Arbeiten da. Man soll sie dazu benutzen, um gründlich auszuspannen. Ideale Ferien sind solche, während welcher einem das Geschäft nicht einmal in den Sinn kommt. Allerdings sind dafür, dass einem solch ideale Ferien gelingen, gewisse Voraussetzungen nötig. Gerade darauf möchte ich in diesem Briefe noch etwas ausführlicher zu sprechen kommen.

Vor allem scheint es mir zur Kunst des richtigen Ferienmachens zu gehören, dass man schon den Vorsatz, irgend etwas Nützliches zu tun, zu Hause lässt. Dass ich Ihnen diesen Brief nicht während meiner Ferien schrieb, halte ich für richtig, aber dass ich mit der Absicht, ihn zu schreiben, wegfuhr, und gar noch die Notizen einsteckte, das war ein grober Fehler. Er rächte sich insofern, als mir von Zeit zu Zeit zwar nicht gerade der ungeschriebene Brief klar zum Bewusstsein kam, aber doch ein unbestimmtes Gefühl sich auf meine Ferienfreude legte, irgend etwas Notwendiges nicht getan zu haben.

Selbstverständlich will ich damit nicht sagen, dass man alles liegen und stehen lassen soll, ohne sich darum zu kümmern, was aus den übernommenen Aufgaben während der Ferien geschehe. Es handelt sich vielmehr darum, seine Ferien schon lange zum voraus so vorzubereiten, dass man mit gutem Gewissen nichts tun kann.

Da ich nicht das Vergnügen habe, Sie persönlich zu kennen, möchte ich Ihnen in diesem Briefe keine Lehren geben, die Sie vielleicht und hoffentlich gar nicht nötig haben. Es wird wohl besser sein, wenn ich Ihnen anhand meiner Notizen einige Beobachtungen und Bemerkungen vorlege und es Ihnen überlasse, zu prüfen, ob sie auch für Ihr Büro einigermassen zutreffen.

Da habe ich mir an erster Stelle den Namen «Indergand» notiert. Es handelt sich um einen sehr tüchtigen Bürochef, mit dem ich einmal die Ferienordnung seiner Leute besprach. Es fiel mir auf, dass auf dieser Liste ein Name fehlte, eben der Name Indergand.

«*Wollen Sie denn keine Ferien machen?*» fragte ich ihn.

«*Ich habe seit fünf Jahren keine Ferien mehr gemacht*», antwortete er mir, und ein gewisser Stolz lag in seiner Stimme. «*Wenn ich nicht da bin, dann geht alles drunter und drüber. Meine Leute können sich ohne mich nicht helfen. Mein Chef hat mir ja auch schon geraten, einmal frei zu machen, aber er sieht selbst ein, dass ich einfach unentbehrlich bin.*»

«*Lieber Herr Indergand*», antwortete ich ihm, «*darauf dürfen Sie keineswegs stolz sein, das ist vielmehr sehr bedenklich.*»

«*Wieso denn?*» fragte er ganz erstaunt.

«*Ich zweifle nicht, dass Sie ein sehr tüchtiger Mann sind, Herr Indergand, und Ihre Arbeit tadellos erledigen. Trotzdem scheint mir, um ganz offen zu sein, dass Sie Ihre eigentliche Aufgabe als Vorgesetzter nicht ganz erfasst haben.*»

«*Das wäre doch sehr merkwürdig. Ich arbeite den ganzen Tag und verlange, dass meine Leute das gleiche tun. Mehr kann man doch gewiss nicht verlangen.*»

«*Bitte, verstehen Sie mich nicht falsch. Es liegt mir ganz ferne, zu behaupten, dass Sie zu wenig arbeiten. Im Gegenteil, ich rate Ihnen ja, Ferien zu machen. Das könnten Sie auch, wenn Sie es nicht versäumt hätten, Ihre Leute zu selbständigen Mitarbeitern zu erziehen, auf die Sie sich verlassen können. Gerade weil Sie alles Wichtige selber machen wollen, dürfen Sie sich nicht wundern, dass Ihre Mitarbeiter in den Ferien versagen.*»

«*Und wie sollte ich denn meine Leute dazu bringen, dass sie fähig sind, wirklich selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten? Sie haben ja alle Angst davor, eine Verantwortung zu übernehmen.*»

«*Das Rezept ist im Grunde genommen einfach: Aufgaben stellen, anfangs leichtere, später schwerere, jedenfalls aber solche, die im Bereich der Fähigkeiten und Kenntnisse der einzelnen Mitarbeiter*

---

sicht auf diejenigen der Verbraucher und ihrer genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen nimmt.

Mit Befriedigung kann festgestellt werden, dass in den Behörden sowohl als in weitern Kreisen des Volkes das Verständnis für den besonderen Charakter der Selbsthilfegenossenschaften im Wachsen begriffen ist. In seiner kürzlichen Botschaft über die Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung, deren Finanzierung zum Teil durch die Erhebung einer Umsatzsteuer auf Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften, Filialunternhemungen und Unternehmungen mit fahrenden Läden erfolgen soll, vertritt der Bundesrat den Standpunkt, dass die Selbsthilfegenossenschaften und ähnliche Unternehmungen des Detailhandels, also Konsumvereine und Lebensmittelvereine, steuerfrei zu erklären seien. Das Ausführungsgesetz werde die Umschreibung der unterstellten Unternehmungen und Betriebe vorzunehmen und dabei auch für eine Definition der Selbsthilfegenossenschaften zu sorgen haben, die verhindert, dass mit Scheingründungen die Abgabe umgangen werden könne. Unternehmungen, deren Entstehungsmotive nicht die Selbsthilfe unabhängiger Konsumentengruppen sei, und die auf Veranlassung oder unter wesentlicher Mitwirkung eines Privatunternehmens entstanden sind, werden den Vorzug der Steuerfreiheit nicht erhalten. Die Vorzugsstellung der Konsumgenossenschaften rechtfertigt sich aus ihrer besonderen wirtschaftlichen Zielsetzung. Unter Verzicht auf Unternehmergewinn, so wird in der Botschaft ausgeführt, werden in den Genossenschaften alle nicht in das Geschäft selbst fliessenden Überschüsse an die Konsumenten zurückgegeben. Auch sei die Kostenersparnis bei den auf demokratischer Grundlage aufgebauten Verwaltungen der Konsumvereine mit ihrer althergebrachten weitgehenden Personalfürsorge geringer als bei den vollständig durchrationalisierten Privatbetrieben.

Man wird gut tun — wie man sich auch zur Vorlage als solcher im übrigen stellen mag — diese Argumentation der Behörden ihrer grossen Bedeutung entsprechend zu würdigen, schafft sie doch eine Auslegung über die Sonderstellung hinsichtlich der wirtschaftlichen Funktion der Konsumgenossenschaften, welche geeignet sein kann, viele bis anhin bestehende Irrtümer und Vorurteile zu berichtigen.

(Schluss folgt.)

«Das Machtprinzip ist dem Wesen der Genossenschaftsbewegung fremd, und wo immer es auftaucht, hat es Entartung und Auflösung im Gefolge. Die genossenschaftliche Autorität wächst aus den Tiefen des genossenschaftlichen Glaubens, aus tätigem Pflichtgefühl, aus Selbstachtung und Selbstregierung.»

liegen; g u t e L e i s t u n g e n a n e r k e n n e n und schliesslich: F e h l e r p o s i t i v a u s w e r t e n.»

«*Was wollen Sie damit sagen: Fehler positiv auswerten?*»

«*Damit meine ich, dass man einen Menschen, der einen Fehler gemacht hat (vorausgesetzt, dass er guten Willen zeigte) nicht tadeln und damit entmutigen soll. Auch wäre es falsch, ihm die Arbeit aus der Hand zu nehmen und sie selber fertig zu machen. Vielmehr sollte man die Gelegenheit benutzen, um ihm zu zeigen, wie er es besser machen könne. Versuchen Sie es einmal, auf diese Weise Ihre Leute allmählich dazu zu erziehen, dass sie F r e u d e daran bekommen, eine Verantwortung zu übernehmen. Sie werden sehen, dass Sie dann nächstes Jahr ruhig Ferien machen können.*»

Herr Indergand war nachdenklich geworden.

«*Ich will es versuchen*», sagte er. Und durch diese Antwort stieg er sehr in meiner Achtung.

Nun finde ich auch noch den Namen «Feldkirchner» in meinen Notizen. Mit diesem Herrn Feldkirchner, auch einem Vorgesetzten, hat es eine andere Bewandtnis als mit Herrn Indergand. Er scheint mir aber auch ein sehr lehrreicher Fall zu sein.

Herr Feldkirchner also war auch ein Mann, der nie Ferien machen wollte, und auch von seiner Unentbehrlichkeit war die Direktion überzeugt. Er hatte einen Stellvertreter, einen Herrn Fischer, und von diesem Mann behauptete er, dass er gar keine Selbständigkeit und Initiative besitze. In der Tat schien es so zu sein.

Eines Tages aber wurde Herr Feldkirchner krank, er m u s s t e Ferien machen. Und da ereignete sich etwas ganz Merkwürdiges. Der lahme Herr Fischer wurde plötzlich lebhaft, er entfaltete Eigenschaften, von deren Existenz niemand etwas vermutet hatte. Er zeigte Energie und eigene Ideen, und die Arbeit wurde genau so gut erledigt, wie zur Zeit des Herrn Feldkirchner. Man muss annehmen, dass Herr Feldkirchner künstlich einen Nymbus von Unentbehrlichkeit um sich verbreitete, und dass er absichtlich seinen Stellvertreter nicht aufkommen lassen wollte. Vielleicht fürchtete er sich, in die Ferien zu gehen, gerade weil er das Gefühl hatte, dass es auch ohne ihn gehe.

Nun liegt es mir natürlich durchaus ferne, Sie mit diesem Herrn Feldkirchner zu vergleichen. In einem gut geleiteten Betrieb hätte man den Mann überhaupt nicht zum Vorgesetzten gemacht. (Ich habe ihn aber keineswegs erfunden, er existiert wirklich irgendwo.) Sein Fall schien mir aber interessant als Gegenbeispiel zu demjenigen des Herrn Indergand: beide konnten keine ruhigen Ferien machen: der eine aus Angst, es werde in seiner Abwesenheit überhaupt nicht klappen, der andere aber aus Angst, es könnte gewissermassen z u gut gehen.

Für alle Vorgesetzten, die überzeugt sind, die richtigen Leute am richtigen Platz zu sein, möchte ich folgenden Grundsatz aufstellen (und nur solche Leute können es sich leisten, danach zu handeln):

D e r V o r g e s e t z t e s o l l s i c h s o e n t b e h r l i c h w i e m ö g l i c h m a c h e n. E r s o l l n i c h t s s e l b e r t u n, w a s s e i n e M i t a r b e i t e r e b e n s o g u t o d e r b e s s e r m a c h e n k ö n n e n.

Wer sich an diesen Grundsatz hält (und das ist allerdings in der Praxis nicht immer ganz einfach), der wird zum Lohn ganz beruhigt in die Ferien gehen können, vorausgesetzt, dass es sich nicht gerade um einen kritischen Moment handelt. Wenn ein Gewitter losbricht, wird der Kapitän nicht in die Kajüte gehen, um zu schlafen. Dann gehört er auf die Kommandobrücke.

Aber es geht natürlich um mehr als um ruhige Ferien. Mein Grundsatz ist überhaupt eine Voraussetzung dafür, dass die Leute, welche im Büro arbeiten, allmählich e i n e e c h t e A r b e i t s g e m e i n s c h a f t bilden.

Ich wünsche Ihnen recht angenehme Ferien (falls Sie Ihnen noch bevorstehen) und bleibe mit freundlichen Grüssen Ihr

P. Silberer.

Label.

Die Label-Bewegung wurde von der sozialen Käuferliga der Schweiz ins Leben gerufen. Die Label-Marke wird auf Erzeugnissen angebracht, die unter guten, empfehlenswerten Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Das Label ist also gewissermassen eine Auszeichnung und eine Garantie- und Empfehlungsmarke. Die Label-Bewegung dient dem Allgemeinwohl und interessiert vor allem die Konsumenten. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Das gesetzlich geschützte Label-Zeichen darf nur von Firmen verwendet werden, die von der sozialen Käuferliga das Recht dazu erworben haben. Diese Firmen haben sich darüber ausgewiesen, dass sie die von der Käuferliga gestellten Bedingungen voll und ganz erfüllen. Eine Firma, die unter guten Arbeitsverhältnissen produziert, soll in der Volkswirtschaft den ihr gebührenden Platz einnehmen.

Die soziale Käuferliga hat vorläufig drei Industrien zur Benützung des Label-Zeichens ausersehen und zwar die Textilindustrie, die Mineralwasserindustrie und die Zigarrenindustrie.

Unter anderem wurde auch die *genossenschaftliche Zigarrenfabrik in Menziken* ermächtigt, das Label-Zeichen zu führen und auf ihren Erzeugnissen anzubringen. Von jetzt ab wird sie daher die *Zigarrenpackungen CO-OP* mit dem Label-Zeichen versehen zur Ablieferung bringen. Sie verfügt allerdings noch über einen Vorrat Packungen, den sie ohne das Label noch abstossen wird; alle Neufabrikationen aber tragen das Label.

Zentralisierung der Buchhaltungsarbeiten.

Auch auf dem Gebiete des privaten Spezereihandels macht die Tendenz, gewisse Arbeiten nicht mehr selbständig zu erledigen, sondern von einer Zentrale aus tätigen zu lassen, Fortschritte. Die betreffenden Ladeninhaber geben damit einen Teil ihrer Selbständigkeit auf, um dafür jedoch eine Garantie vor allem für eine geordnete Buchhaltung einzutauschen. Bis Ende der letzten Berichtsperiode sind vom Büro der Treuhandstelle des Verbandes schweizerischer Spezereihändler insgesamt 236 Fernbuchhaltungen, die im Büro der Treuhandstelle geführt werden, eingerichtet worden. Daneben wurden 148 Buchhaltungen abgeschlossen und zum Teil auch nachgetragen.

Keine Reklameballons mehr.

Auf Antrag der Feuerpolizei des Baudepartementes hat die Regierung von Baselstadt ein generelles und absolutes B a l l o n v e r b o t für alle Verkaufsgeschäfte erlassen. Man sagt, die Explosions- und Brandgefahr sei derart gross, wenn mit Wasserstoff gefüllte Ballons in grosser Zahl in Verkaufsgeschäften untergebracht werden, dass weitgehende und komplizierte feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen verlangt werden müssen, die praktisch auf eine Verunmöglichung der Abgabe solcher Ballons hinausliefen.

Falsches Geld.

Es sind in letzter Zeit folgende gefälschte Geldstücke im Umlauf festgestellt und beschlagnahmt worden, deren Hersteller bisher nicht ermittelt werden konnten:

Ein schweizerisches Fünffrankenstück, Jahrzahl 1932, Klang tief und matt, Falsifikat gut geraten, hergestellt aus Kupfergalvano, mit Weichlot ausgefüllt beziehungsweise zusammengelötet und alsdann versilbert.

Ein schweizerisches Fünffrankenstück, Jahrzahl 1933, Klang hoch, matt und schwach, aus einer Legierung von Zinn (-Blei), mit hohem Zinngehalt gegossen (Zinngeschrei), Avers und Revers mittelmässig geraten, Rand schlecht, weissgraue Farbe, seifiges Anfühlen.

Ein schweizerisches Zweifrankenstück, Jahrzahl 1875, Klang hoch und schwach, aus einer weichen und ziemlich dehnbaren Legierung von Zinn-Antimon-(Blei-Kupfer) gegossen, ohne Versilberung.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Die Beschränkung des Kleinhandels mit geistigen Getränken.

Ein wichtiger Bundesgerichts-Entscheid.

Der Kanton Solothurn hat in einer Vollziehungsverordnung betr. den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern, datiert vom 24. Dezember 1935, den Umfang der Bewilligung für diesen Verkauf umschrieben. In § 6 heisst es wörtlich in Abs. 2: «Eine verkaufte Getränkeart oder Weinsorte muss auf alle Fälle mindestens zwei Liter betragen. Unzulässig ist der Verkauf von Wein und Bier und von verschiedenen Weinsorten in einer gemeinsamen Quantität von zwei Litern, beispielsweise der Verkauf von 1 Liter Wein und zwei Flaschen Bier, oder von 1 Liter Rotwein und 1 Liter Weisswein.» Dabei wird der Kleinhandel unter zwei Litern von der Bedürfnisklausel abhängig gemacht.

Der Verband schweizerischer Spezereihändler mit Sitz in Solothurn, sowie der nämliche solothurnische Kantonalverband, und mit ihnen der Spezereihändlerverband Olten, ferner die USEGO und der Konsumverein Olten reichten beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein, indem sie den solothurnischen Erlass wegen Verfassungswidrigkeit anfochten.

Sie erklärten, die vorgenommene Einschränkung des Mittelhandels verstosse gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, wie ihn Art. 31 der Bundesverfassung (BV.) aufstelle. Wenn die Verordnung einmalige Abgabe eines Gesamtquantums von zwei Litern fordere, so könne aber nicht auch verlangt werden, dass der kombinierte Verkauf von Wein verschiedener Sorten (Rot- und Weisswein) unzulässig sei. Man dürfe nicht eine Regelung des Alkoholgesetzes, die den Handel mit gebrannten Wassern betreffe, auch auf den Handel mit ungebrannten geistigen Getränken (Wein, Obstwein, Most, Bier) übertragen, sonst hätte der Gesetzgeber das ausdrücklich erwähnt. Kantonale Richter von Schwyz und Waadt hätten in Urteilen ebenfalls rechtskräftig die Auffassung vertreten, die Abgabe von 1 Liter Weiss- und 1 Liter Rotwein sei die vernünftige Auslegung, es müsse sich nicht um Getränke der gleichen Sorte und Farbe handeln beim Gesamtquantum von zwei Litern.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn nahm den Standpunkt ein, die Regelung der Verordnung entspreche dem Zwecke der bundesrechtlichen Vorschriften, nämlich den Alkoholismus einzudämmen. Unter «Menge» könne sowohl nach landläufigen als mathematisch-philosophischen Begriffen nur die Zusammenfassung einer grösseren Anzahl homogener Elemente, also hier von Flüssigkeitstropfen derselben Flüssigkeit, verstanden werden. Bei anderer Auslegung würde der Kleinhandel sich wenig mehr vom Mittelhandel unterscheiden, so dass es kein Interesse mehr bieten würde, das Kleinhandelspatent zu erwerben. Damit müsste dann auch die Bedürfnisklausel hinfallen. Das könne aber nicht der Zweck von Art. 32quater BV. sein. Es sei durchaus zulässig, dass die Kantone jene Regelung, wie sie das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 in Art. 39 bei gebrannten Wassern vorsehe, auch beim Mittelhandel von ungebrannten geistigen Getränken anwenden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Beschwerde der verschiedenen Rekurrenten am 8. Juli a. c. einstimmig abgewiesen. Laut Praxis ist es zulässig, dass Berufsverbände zur Wahrung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder einen kantonalen Erlass, der ihre Berufsausübung anbetrifft, anfechten, wie es hier geschah. Die Beratung ergab im weitern, dass die Auslegung der Verfassung, wie sie die angefochtene solothurnische Verordnung sich zugrunde legte, nicht verfassungswidrig war. Es ist schon an sich richtig, dass eine Fraktionierung der Gesamtmenge der Flüssigkeit von zwei Litern in zwei einzelne Liter von Flüssigkeiten verschiedener Art, oder von mehreren Dezilitern, nicht zulässig ist. Das geben auch die Rekurrenten zu, jedoch meinen sie, das sei nicht auf verschiedene Sorten von Wein (weissen, roten etc.) anwendbar. Darin aber gehen sie fehl. Schon im zivilrechtlichen Sinne stellen Rot- und Weisswein im Geschäftsverkehr verschiedene Waren dar. Denn zweifellos könnte eine auf Rotwein lautende Bestellung nicht durch Weisswein erfüllt werden, und umgekehrt. Aber auch dann, wenn man auf den Verfassungsgesetzgeber abstellt, kommt man zur selben Ansicht, wie sie die Verordnung bezw. der Kanton Solothurn vertritt. Schon der alte Verfassungstext und der aus der Revision von 1885 hervorgegangene Art. 31, lit. c haben den Kantonen die Regelung des Kleinhandels mit geistigen Getränken überlassen, ohne eine Abgrenzung zwischen Klein- und Grosshandel vorzunehmen, wie es in Art. 32bis für nicht gebrannte geistige Getränke geschah. Das trifft für Art. 32quater zu, der die Kantone ermächtigt, den Kleinhandel von der Bedürfnisklausel abhängig zu machen. Vergleicht man die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen und auch das neue Alkoholgesetz (Art. 39), so ist ersichtlich, dass der nämliche Begriff «Kleinhandel» nicht zwei grundsätzlich verschiedene Bedeutungen haben kann.

Es darf daher bei gleichzeitiger Abgabe verschiedener Getränkesorten nicht auf die abgegebene Gesamtmenge, sondern nur auf die von der einzelnen Sorte abgegebene Menge ankommen. Dabei kann die von einzelnen Kantonen in Entscheiden angenommene anderweitige Auffassung nicht massgebend sein. Es würde sonst allzuleichte Gelegenheit geschaffen, geistige Getränke, deren Genuss man einzuschränken bestrebt ist, ankaufen zu können.

—esk—

Anmerkung der Redaktion. Für den von juristischen Interpretationskünsten unbeschwerten Bürger mutet der Entscheid des Bundesgerichts reichlich weltfremd an. In den Intentionen des Gesetzgebers lag mit Recht die Eindämmung des

Alkoholgenusses. Er glaubte dieses Ziel zum Teil erreichbar durch Beschränkung des Mindestabgabe-Quantums auf 2 Liter. Er unterliess es jedoch, sich in die Liebhaberfrage des Konsumenten, ob er diese zwei Liter in Form von 1 Liter «Roten» und 1 Liter «Weissen» oder in zwei Liter von einer Sorte beziehen will, einzumischen. Es ist anzunehmen, dass sich der Entscheid des Bundesgerichts im Sinne einer weiteren Erschwerung des Alkoholgenusses auswirken wird. Doch geht der Entscheid bestimmt über die konkreten Intentionen des Gesetzgebers hinaus.

Bibliographie

* **«Der Spatz».** Juliheft. Der Schatz im Grafenschloss. Mit dieser Walliser Sage beginnt «Der Spatz» sein Juliheft und erzählt seinen kleinen Lesern eine abenteuerliche Schloss- und Spukgeschichte. Ferner bringt er u. a. eine originelle Photographie einer achtköpfigen Siam-Katzenfamilie, sowie eine lustige Bilderhumoreske: «Krix und Krax, die Hochtouristen».

* **«Das Werk».** Juliheft. Das Juliheft des «Werk» enthält u. a. einen Aufsatz über «Hodlers Stellung im Frühexpressionismus» sowie weitere Beiträge zum Thema Hodler anlässlich der schönen Hodler-Ausstellung in Bern. Die ebenfalls in Bern durchgeführte Ausstellung des Walliser Malers Ernest Biéler (Savièse) gibt Anlass zu prinzipiellen Ueberlegungen, die gegenständliche Kunst betreffend. Die wohlgelungene Ausstellung der Berufsphotographen im Basler Gewerbemuseum wird als erfreulicher Auftakt für die Leistung der schweizerischen Photographen an der Landesausstellung und als Beispiel der fruchtbaren Zusammenarbeit eines Berufsverbandes mit einer Museumsdirektion gewürdigt. Es folgt hierauf die Darstellung der fünf neuesten Zürcher Schulhäuser: ein eindrucksvoller Beleg für das Verantwortungsgefühl der modernen Stadtbehörden gegenüber der Jugend und des in der Schweiz besonders hochentwickelten Schulhausbaus.

Bewegung des Auslandes

Neues aus der englischen Konsumvereinsbewegung.

I.

Einweihung der neuen Schuhfabrik in Derby. Jahresproduktion: 1 Million Paar.

65 Jahre sind vergangen, seit die Grosshandelsgesellschaft der englischen Konsumvereine ihre erste Schuhfabrik in der Stadt Leicester in Betrieb nahm.

Aus den bescheidenen Anfängen von damals hat sich eine regelrechte Industrie entwickelt. In einem Kranz sich über ganz England erstreckender Fabriken hat die englische Grosshandelsgesellschaft im Jahre 1937 4,846,000 Paar Schuhe in Eigenbetrieben hergestellt.

Kürzlich ist eine neue Schuhfabrik der englischen Grosseinkaufsgesellschaft in der Stadt Derby feierlich eingeweiht worden. Die Produktionskapazität der neuen Werke beträgt 20,000 Paar pro Woche oder über 1,000,000 Paar Schuhe pro Jahr!

Es wird in den neuen Werken so ziemlich jede Art von Fussbekleidung hergestellt werden. Selbst solche Spezialartikel wie Damen- und Herren-Abendschuhe. Sport- und Wanderschuhe, ja sogar Spezial-Tanzschuhe für Damen, und selbstverständlich alle Arten von Pantoffeln gehören zum Produktionsprogramm der neuen Fabrik.

II.

Neuer Mühlenbau der englischen Grosshandelsgesellschaft. Baukosten 3—4 Millionen Schweizerfranken.

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mühle in Avonmouth, dem Seehafen von Bristol, wird seit längerer Zeit den steigenden Anforderungen nicht mehr gerecht. Infolgedessen ist der Beschluss gefasst worden, eine zweite Mühle in Avonmouth zu errichten.

III.

Moderne Verkaufsstätten! Neubauten und Umbauten englischer Konsumvereine. Ein Millionen-Umbau in Leeds.

Der Konsumverein von Leeds steht mit einer Mitgliederziffer von 120,000, einem Jahresumsatz im Werte von über 80,000,000 Schweizerfranken und einem Eigenkapital von nahezu 40,000,000 Franken an fünfter Stelle unter den englischen Konsumvereinen.

Der Umbau, der sich hauptsächlich auf das Innere der Verkaufsräume erstreckte, hat volle zwei Jahre in Anspruch genommen. Seine Kosten beliefen sich auf rund 3½ Millionen Schweizerfranken (173,000 Pfund).

Neben den hochmodernen Verkaufsabteilungen befindet sich im neuen Bau auch ein Kindergarten, in dem die «Konsumvereinler von morgen» auf Schaukelpferden reiten, oder wenn sie es vorziehen, mit mechanischen Spielzeugen sich die Zeit vertreiben können.

Ein geräumiges, künstlerisch ausgestattetes Restaurant wird heute schon als ein Hauptanziehungspunkt der Stadt Leeds bezeichnet. A. E.

Lettland. Die Gründung des Zentralverbandes «Turiba». Der Zentralverband «Turiba» ist im Januar des Jahres 1937 gegründet worden. Das Grundkapital des Verbandes beträgt sieben Millionen Lat, die sich auf 7000 Anteilscheine zu je 1000 Lat verteilen. Bei Beginn der Arbeit vereinigten sich in der «Turiba» zwei bisherige Verbraucher-Genossenschaftsverbände: der Zentralverband «Konzums» und der Verband der Verbrauchergenossenschaften Lettlands. Beide genannten Organisationen stellten ihre Tätigkeit ein. Ausserdem übernahm der Zentralverband «Turiba» von dem Zentralverband der Milchwirtschaften Lettlands die Maschinenabteilung, die technische Abteilung, die bautechnische Abteilung und die bakteriologische Abteilung. Auf diese Weise wurde in einer Organisation — im Zentralverbande «Turiba» — der Grosshandel aller Arten von Kooperativen zusammengefasst.

Dank der günstigen Wirtschaftslage und der Unterstützung von seiten der Regierung hat sich das Arbeitsgebiet der Verbrauchergenossenschaften im Jahre 1937 bedeutend erweitert.

Die Verbrauchergenossenschaften eröffneten im Jahre 1937 30 neue Verkaufsstellen. Insgesamt arbeiteten am Schluss des Jahres 429 Verkaufsstellen mit 1187 Angestellten.

Genossenschaftliche Zentralbank

Halbjahres-Bilanz per 30. Juni 1938.

Aktiven:

Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	Fr.	6,844,155.59
Coupons	»	46,404.70
Bankendebitoren auf Sicht	»	1,443,864.93
Andere Bankendebitoren	»	61,479.47
Wechsel	»	3,051,134.10
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit	»	455,577.80
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung	»	—.—
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 686,141.80)	»	20,934,726.59
Feste Vorschüsse u. Darlehen ohne Deckung	»	—.—
Feste Vorschüsse u. Darlehen mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 7,253,300.70)	»	9,146,184.63
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	»	1,377,605.70
Hypothekaranlagen	»	52,384,470.60
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	»	39,320,006.55
Sonstige Aktiven	»	335,779.30
Debitoren aus Kautionen . Fr. 1,810,990.—		
		Fr. 135,401,389.96

Passiven:

Bankenkreditoren auf Sicht	Fr.	53,665.25
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	»	20,420,599.07
Kreditoren auf Zeit	»	11,585,569.70
Depositenhefte	»	65,282,459.16
Kassenobligationen	»	24,607,500.—
Checks und kurzfällige Dispositionen	»	135,246.29
Tratten und Akzepte . Total Fr. 2,041,000.—	»	30,000.—
Sonstige Passiven	»	710,970.60
Anteilschein-Kapital	»	11,022,000.—
Reserven	»	1,553,379.89
Kreditoren aus Kautionen . Fr. 1,810,990.—		
		Fr. 135,401,389.96

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Der A. C. V. beider **Basel** beginnt mit der Veröffentlichung über die Tätigkeit seiner Studienzirkel im Winter 1937/38. Es geht daraus hervor, dass innerhalb von 11 Zirkeln insgesamt 137 Personen, 95 männliche und 42 weibliche, 44 Angestellte, 6 Behördemitglieder und 87 weitere Mitglieder, tätig, und dass die Diskussionen im allgemeinen sehr angeregt und fruchtbar waren.

In einem Kapitel seiner Jubiläumsbroschüre mit der Ueberschrift «Der Kampf um den niedrigsten Preis» richtete der Lebensmittelverein **Zürich** an seine Mitglieder die Frage, ob sie wünschten, der Lebensmittelverein beteilige sich an diesem Kampf mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln oder befolge auch weiterhin in seiner Preispolitik den Grundsatz des «Leben und Lebenlassens». In der neuesten Nummer des «Genossenschaftlichen Volksblattes» veröffentlicht er nun eine Blütenlese der eingegangenen Antworten, die — im übrigen ein getreues Abbild der überwältigenden Mehrheit der überhaupt eingegangenen Antworten — ausnahmslos für das Weiterbefolgen einer rücksichtsvollen Preispolitik eintreten.

Am 31. Juli, eventuell 7. August, fliegen die Genossenschafter von **Suhr** nach dem Vierwaldstätter-See aus. Für den 14. August planen die Konsumgenossenschaften von **Avenches, Le Brassus, Faoug, Granges-Marnand, Le Lieu, Lucens, Moudon, Payerne, Le Sentier** und **Villarepos**, d. h. die Konsumgenossenschaften der Broye und der Vallée einen gemeinsamen Ausflug nach dem oberen Genfersee mit Halt in Le Bouveret. **Martigny** führt wie Vuadens (siehe letzten Bericht) seine Mitglieder am 28. August zur Tagung der welschen Genossenschafter nach Ste-Croix.

Kreuzlingen verlegt seine diesjährige Jugendwanderung in die Herbstferien. In der Woche vom 10. bis 16. Oktober sollen, mit der Jugendherberge Locarno-Monti als Ausgangspunkt, unter der Leitung von Herrn Lehrer A. Verdini, Wanderungen ins Val Verzasca, Centovalli und Valle Maggia und eine Seefahrt auf dem Lago Maggiore unternommen werden. Für den Fall, dass die Beteiligung zu gross sein sollte, ist die Durchführung einer zweiten, an die erste unmittelbar anschliessenden Woche vorgesehen.

Der Consumverein **Olten** beklagt den Verlust seines ältesten Mitgliedes, Herrn Johann Studer, pensionierter Lokomotivführer, in Trimbach, am 3. Juli im Alter von 91 Jahren. Johann Studer war Brotkonsument bei der Genossenschaft seit 1863, d. h. einem Jahr nach der Gründung, Mitglied seit 1867. Damit ist aus dem Consumverein Olten und der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung im gesamten eine Gestalt verschwunden, die als eine seltene Ausnahmeerscheinung noch aus den ersten Anfängen konsumgenossenschaftlicher Betätigung in unsere so gänzlich veränderte Zeit hineingeragt hatte.

An Umsatzangaben haben wir zu verzeichnen:

	1938	1937
Delsberg (Oktober-März)	894.900.—	857.400.—
Rüti-Tann (Januar-Juni)	549.100.—	582.000.—
Uster (Januar-Juni)	410.700.—	406.200.—

Näfels und die Frauenkommission des Konsumvereins **Rüti-Tann** kündigen für den Monat August den Beginn von Strickkursen an.

h.

Verwaltungskommission

1. Der Konsumverein Chur, der in der diesjährigen Delegiertenversammlung des V. S. K. in die Kontrollstelle des V. S. K. gewählt worden ist, teilt mit, dass er als Verbandsrevisoren bezeichnet hat die Herren Nutt-Gerber Peter, Chef der Einnahmenkontrolle Rh. B., und Lyss Philipp, pens. Zugführer Rh. B.

2. Es war wiederum zwei Angestellten des V. S. K. vergönnt auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste unseres Verbandes zurückzublicken und zwar am 14. Juli 1938 Herrn Robert Jungkunz, Adjunkt in unserem chemischen Laboratorium, am 15. Juli 1938 Fräulein Lina Pfirter, Magazinarbeiterin in unserem Lagerhausbetrieb in Pratteln.

Die Verwaltungskommission hielt darauf, diesen beiden Angestellten, die in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllten, in einem Glückwunschschreiben den Dank und die Anerkennung des V. S. K. zum Ausdruck zu bringen. Den beiden Jubilaren wurde die gewohnte Jubiläumsgabe überreicht. Möge es ihnen noch während vielen Jahren vergönnt sein, in bester Gesundheit für unseren Verband zu wirken.

3. In Rücksicht darauf, dass auch in diesem Jahr der 1. August in weiten Kreisen der Bevölkerung gefeiert wird, hat die Verwaltungskommission beschlossen, dem gesamten Personal des V. S. K. am Nachmittag des 1. August frei zu geben. Sämtliche Betriebe sind somit an diesem Nachmittag geschlossen.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 300.— vom Kreisverband VI des V. S. K.,
» 100.— vom Konsumverein Wildhaus.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, tüchtige Verkäuferin sucht Stelle in einem Lebensmittelladen. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten sind zu richten an Marti Berli, im Lanzen, Ottenbach (Kt. Zürich).

Genossenschafts-Sekretär, volkswirtschaftlich und sozialpsychologisch gebildet, gewandt in Wort und Schrift, sucht als **Stütze des Verwalters** passenden Wirkungskreis bei bescheidenem Saläranspruch. Offerten unter Chiffre B. L. 98 an den V. S. K., Basel 2.

Junger Mann, 24 Jahre alt, mit kaufmännischer Lehre und Praxis in Konsumgenossenschaft, sucht Stelle für Büro oder Magazin. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Bescheidene Ansprüche. — Offerten erbeten unter Chiffre M. B. 93 an den V. S. K., Basel 2.

Junge Tochter, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **Verkäuferin** in Konsumgenossenschaft für die Lebensmittelbranche oder Merceriewaren. Offerten erbeten unter Chiffre E. St. 99 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtiges, kinderloses Verkäuferpaar sucht Stelle, eventuell Depotübernahme, wo der Mann danebst mit eigenem Lieferwagen das Camionnage besorgen könnte. Auch Einzelstelle wird angenommen bei bescheidenen Ansprüchen. Offerten unter Chiffre O. M. 100 an den V. S. K., Basel 2.

Bäcker-Konditor, 23 Jahre alt, der selbständig arbeiten kann, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle per sofort. Nähere Auskunft erteilt der Konsumverein Bister-Filet-Mörel, in **Mörel** (Wallis).